

Hauptsatzung

der Verbandsgemeinde Hunsrück-Mittelrhein vom 21.01.2020

Der Verbandsgemeinderat hat am 20.01.2020 auf Grund der §§ 24 und 25 der Gemeindeordnung (GemO), der §§ 7 und 8 der Landesverordnung zur Durchführung der Gemeindeordnung (GemODVO), des § 2 der Landesverordnung über die Aufwandsentschädigung für Ehrenämter in Gemeinden und Verbandsgemeinden (EntschädigungsVO-Gemeinden) und des § 2 der Feuerwehr-Entschädigungsverordnung die folgende Hauptsatzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1

Öffentliche Bekanntmachungen, Bekanntgaben

(1) Öffentliche Bekanntmachungen der Verbandsgemeinde Hunsrück - Mittelrhein erfolgen in einer Zeitung. Der Verbandsgemeinderat entscheidet durch Beschluss, in welcher Zeitung die Bekanntmachungen erfolgen. Der Beschluss ist öffentlich bekanntzumachen.

(2) Karten, Pläne oder Zeichnungen und damit verbundene Texte oder Erläuterungen können abweichend von Abs. 1 durch Auslegung in einem Dienstgebäude der Verbandsgemeindeverwaltung zu jedermanns Einsicht während der Dienststunden bekanntgemacht werden. In diesem Fall ist auf Gegenstand, Ort (Gebäude und Raum), Frist und Zeit der Auslegung spätestens am Tage vor dem Beginn der Auslegung durch öffentliche Bekanntmachung in der Form des Abs. 1 hinzuweisen. Die Auslegungsfrist beträgt mindestens sieben volle Werktage. Besteht an dienstfreien Werktagen keine Möglichkeit der Einsichtnahme, so ist die Auslegungsfrist so festzusetzen, dass an mindestens sieben Tagen Einsicht genommen werden kann.

(3) Soweit durch Rechtsvorschrift eine öffentliche Auslegung vorgeschrieben ist und hierfür keine besonderen Bestimmungen gelten, gilt Abs. 2 entsprechend.

(4) Dringliche Sitzungen im Sinne von § 8 Abs. 4 DVO zu § 27 GemO des Verbandsgemeinderates, eines Ausschusses oder eines Beirates werden abweichend von Abs. 1 in der durch den Verbandsgemeinderat durch Beschluss bestimmten Zeitung bekannt gemacht, sofern eine rechtzeitige öffentliche Bekanntmachung in dem in Abs. 1 Satz 1 bestimmten Bekanntmachungsorgan nicht mehr möglich ist. Der Verbandsgemeinderat entscheidet durch Beschluss, in welcher Zeitung die Bekanntmachungen erfolgen; der Beschluss ist öffentlich bekanntzumachen.

(5) Kann wegen eines Naturereignisses oder anderer besonderer Umstände die vorgeschriebene Bekanntmachungsform nicht angewandt werden, so erfolgt in unaufschiebbaren Fällen die öffentliche Bekanntmachung durch öffentlichen Ausruf. Die Bekanntmachung ist unverzüglich nach Beseitigung des Hindernisses in der

vorgeschriebenen Form nachzuholen, sofern nicht der Inhalt der Bekanntmachung durch Zeitablauf gegenstandslos geworden ist.

(6) Sonstige Bekanntmachungen erfolgen gemäß Abs. 1, sofern nicht eine andere Bekanntmachungsform vorgeschrieben ist.

§ 2

Ausschüsse und Ältestenrat

(1) Der Verbandsgemeinderat bildet folgende Ausschüsse:

- a) Rechnungsprüfungsausschuss (RPA)
- b) Haupt- und Finanzausschuss (HFA)
- c) Bau-, Planungs-, Umwelt- und Werksausschuss (BPUWA)
- d) Ausschuss für Wirtschaft, Soziales, Tourismus und Zukunftsideen (AWSTZ)
- e) Schulträgerausschuss (STA)
- f) Feuerwehrausschuss (FA)

(2) Die Ausschüsse gemäß Abs. 1 Buchstabe b) bis d) haben 15 Mitglieder, der Ausschuss gemäß Buchstabe a) hat 7 Mitglieder, der Ausschuss gemäß Buchstabe e) hat 17 Mitglieder und der Ausschuss gemäß Buchstabe f) hat 9 Mitglieder. Die Mitglieder aller Ausschüsse (mit Ausnahme der Lehrer- und Elternvertreter im Schulträgerausschuss, die nur je einen Stellvertreter haben) können bis zu 2 Stellvertreter haben.

(3) Die Mitglieder des Rechnungsprüfungsausschusses und deren Stellvertreter werden aus der Mitte des Verbandsgemeinderates gewählt. Die übrigen Ausschüsse werden aus Mitgliedern des Verbandsgemeinderates und sonstigen wählbaren Bürgerinnen und Bürgern der Verbandsgemeinde gewählt. Mindestens die Hälfte der Ausschussmitglieder sollen gemäß § 44 Abs. 1 GemO Mitglieder des Verbandsgemeinderates sein; entsprechendes gilt für die Stellvertreter der Ausschussmitglieder. Abweichend von Satz 3 gehören gemäß § 90 Schulgesetz dem Schulträgerausschuss je ein/e an den Grundschulen tätige/r Lehrer/in und gewählte/r Elternvertreter/in an; von den verbleibenden 15 Mitgliedern (und Stellvertretern) müssen 8 dem Verbandsgemeinderat angehören.

(4) Der Verbandsgemeinderat bildet einen Ältestenrat, der den Bürgermeister bei den Vorbereitungen der Sitzungen des Verbandsgemeinderates und seiner Ausschüsse unterstützt. Dem Ältestenrat gehören der Bürgermeister, die Beigeordneten und die Vorsitzenden der im Verbandsgemeinderat vertretenen Fraktionen an.

§ 3

Übertragung von Aufgaben des Verbandsgemeinderates auf Ausschüsse

(1) Die Übertragung der Beschlussfassung über eine bestimmte Angelegenheit auf einen Ausschuss erfolgt durch Beschluss des Verbandsgemeinderates. Sie gilt bis zum Ende der Wahlzeit des Verbandsgemeinderates, soweit ihm die Beschlussfassung nicht entzogen wird. Die Bestimmungen der Hauptsatzung bleiben unberührt.

(2) Dem Haupt- und Finanzausschuss wird die Beschlussfassung über folgende Angelegenheiten übertragen:

1. Zustimmung zur Ernennung der Beamten des dritten Einstiegsamtes der Verbandsgemeinde sowie Zustimmung zur Entlassung der Beamten auf Probe gegen deren Willen;
2. Zustimmung zur Einstellung und Eingruppierung der dem dritten Einstiegsamt vergleichbaren Arbeitnehmer der Verbandsgemeinde sowie Zustimmung zur Kündigung gegen deren Willen;
3. Zustimmung zur Hinausschiebung des Ruhestandsbeginns;
4. Genehmigung von Verträgen der Verbandsgemeinde mit dem Bürgermeister und den Beigeordneten bis zu einer Wertgrenze von 5.000 Euro;
5. Einleitung und Fortführung von Gerichtsverfahren sowie der Abschluss von Vergleichen, soweit die Entscheidung hierüber nicht dem Bürgermeister übertragen ist;
6. Zustimmung zur Leistung überplanmäßiger und außerplanmäßiger Aufwendungen oder Auszahlungen bis zu einem Betrag von ab einer Wertgrenze von 15.001 Euro bis zu einer Wertgrenze von 30.000 Euro, soweit die Entscheidung nicht dem Bürgermeister übertragen ist;
7. Verfügung über Verbandsgemeindevermögen ab einer Wertgrenze von 30.001 Euro bis zu einer Wertgrenze von 50.000 Euro, soweit die Beschlussfassung nicht einem anderen Ausschuss übertragen ist;
8. Vergabe von Aufträgen und Arbeiten bis zu einer Wertgrenze von ab einer Wertgrenze von 50.001 Euro bis zu einer Wertgrenze von 500.000 Euro im Rahmen vorhandener Haushaltsmittel, soweit die Entscheidung hierüber nicht einem anderen Ausschuss oder dem Bürgermeister übertragen ist;
9. Gewährung von Zuwendungen, soweit die Entscheidung nicht einem anderen Ausschuss oder dem Bürgermeister übertragen ist;
10. Erlass von gemeindlichen Forderungen, soweit die Entscheidung hierüber nicht dem Bürgermeister übertragen ist.
12. Herstellung des Vorbenehmens/Benehmens als Schulträger für die Bestellung der Schulleiterinnen und Schulleiter gemäß § 26 Abs. 5 Schulgesetz im Benehmen mit den Stadtbürgermeisterinnen und Stadtbürgermeistern des betreffenden Schulbezirks;

Der Haupt- und Finanzausschuss nimmt außerdem die Aufgaben der obersten Dienstbehörde im Sinne des § 89 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 LPersVG wahr.

(3) Der Bau-, Planungs-, Umwelt- und Werksausschuss entscheidet über die Vergabe von Aufträgen und Arbeiten in Bau-, Planungs- und Umweltangelegenheiten ab einer Wertgrenze von 50.001 Euro bis zu einer Wertgrenze von 500.000 Euro, soweit hierdurch keine über- und außerplanmäßigen Ausgaben auftreten. Wird der Bau-, Umwelt- und Werksausschuss in seiner Eigenschaft als Werksausschuss tätig, entscheidet er über die Vergabe von Aufträgen ab einer Wertgrenze von 50.001 Euro bis zu einer Wertgrenze von 500.000 Euro; im übrigen gelten die weitergehenden Bestimmungen der Eigenbetriebs- und Anstaltsverordnung sowie der Betriebsatzung für die Verbandsgemeindewerke.

§ 4

Übertragung von Aufgaben des Verbandsgemeinderates auf den Bürgermeister

(1) Auf den Bürgermeister wird die Entscheidung in folgenden Angelegenheiten übertragen

1. Zustimmung zur Leistung über- und außerplanmäßiger Ausgaben im Umfange unabdingbarer gesetzlicher oder vertraglicher Verpflichtungen, im übrigen bis zu 10 % des ursprünglichen Haushaltsansatzes, maximal jedoch 15.000 Euro.
2. Verfügung über Verbandsgemeindevermögen sowie die Hingabe von Darlehen der Verbandsgemeinde bis zu einer Wertgrenze von 30.000 Euro im Einzelfall.
3. Vergabe von Aufträgen und Arbeiten im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel bis zu einer Wertgrenze von 50.000 Euro im Einzelfall (Aufträge im Rahmen der laufenden Verwaltung gemäß § 47 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 GemO bleiben hiervon unberührt).
4. Aufnahme von Krediten im Rahmen der Haushaltssatzung.
5. Gewährung von Zuwendungen im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel nach Maßgabe allgemeiner Grundsätze und Richtlinien des Verbandsgemeinderates.
6. unbefristete Niederschlagung, Erlass und Verrentung gemeindlicher Forderungen, bei Erlass begrenzt auf maximal 25.000 Euro im Einzelfall.
7. Entscheidung über die Einlegung von Rechtsbehelfen und Rechtsmitteln zur Fristwahrung.

(2) Die den Eigenbetrieb betreffenden Zuständigkeitsbestimmungen bleiben von der Aufgabenübertragung auf den Bürgermeister gemäß Abs. 1 unberührt.

§ 5 Beigeordnete

(1) Die Verbandsgemeinde hat bis zu drei Beigeordnete.

(2) Die Beigeordneten sind ehrenamtlich tätig; Geschäftsbereiche werden nicht gebildet.

§ 6 Aufwandsentschädigung für die Mitglieder des Verbandsgemeinderates

(1) Zur Abgeltung der notwendigen baren Auslagen und der sonstigen persönlichen Aufwendungen erhalten die Verbandsgemeinderatsmitglieder für die Teilnahme an Sitzungen des Verbandsgemeinderates sowie an Sitzungen der Fraktionen und sonstigen Besprechungen auf Einladung des Bürgermeisters, die der Vorbereitung von Verbandsgemeinderatssitzungen dienen, eine Entschädigung nach Maßgabe der Absätze 2 - 7.

(2) Die Entschädigung wird gewährt in Form eines monatlichen Grundbetrags von 20 Euro und eines Sitzungsgeldes in Höhe von 40 Euro. Die Aufwandsentschädigung ist halbjährlich nachträglich zu zahlen. Der Jahresbetrag des monatlichen Grundbetrages wird um 50 v. H. gekürzt, wenn das Verbandsgemeinderatsmitglied an mindestens der Hälfte der in diesem Jahr stattgefundenen Verbandsgemeinderatssitzungen nicht teilgenommen hat oder von der Teilnahme ausgeschlossen war.

(3) Neben der Entschädigung nach Abs. 2 werden keine Fahrtkosten für Fahrten zwischen Wohnort und Sitzungsort erstattet.

(4) Neben der Entschädigung nach Abs. 2 wird nachgewiesener Lohnausfall in voller Höhe ersetzt; er umfasst bei Arbeitnehmern auch die entgangenen tariflichen und freiwilligen Arbeitgeberleistungen sowie den Arbeitgeberanteil zu den gesetzlichen Sozialversicherungsbeiträgen. Selbstständig tätigen Personen wird auf Antrag Verdienstaufschlag in Höhe eines Durchschnittssatzes ersetzt, dessen Höhe 50 Euro je Sitzung beträgt. Personen, die einen Lohn- oder Verdienstaufschlag nicht geltend machen können, denen aber im häuslichen Bereich ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, erhalten einen Ausgleich entsprechend den Bestimmungen des Satzes 2.

(5) Neben der Aufwandsentschädigung erhalten die Verbandsgemeinderatsmitglieder für Dienstreisen Reisekostenvergütung nach den Bestimmungen des Landesreisekostengesetzes.

(6) Bei Teilnahme an mehreren Sitzungen (außer Fraktionssitzungen) an einem Tag wird nur ein Sitzungsgeld gewährt. Die Zahl der Fraktionssitzungen, für die ein Sitzungsgeld gewährt wird, darf einschließlich der nach Satz 1 abgegoltenen Sitzungen jährlich die zweifache Zahl der Verbandsgemeinderatssitzungen nicht übersteigen.

(7) Die Vorsitzenden der im Verbandsgemeinderat gebildeten Fraktionen erhalten zusätzlich eine besondere Entschädigung in Höhe von 25 Euro monatlich.

(8) Verbandsgemeinderatsmitglieder, die sich auf der Grundlage der Gemeindeordnung und der Geschäftsordnung für den Verbandsgemeinderat schriftlich mit dem die Papierform ersetzenden elektronischen Versand der Einladungen zu Gremiensitzungen und der ersetzenden elektronischen Zuleitung der entsprechenden Sitzungsniederschriften einverstanden erklärt haben, erhalten für ihren Aufwand zur Schaffung der Voraussetzungen für die elektronische Kommunikation und die papierlose Ratsarbeit eine pauschale Entschädigung in Höhe von 7,50 Euro je Monat. Der Zahlungsanspruch entsteht mit Beginn des Monats, in dem die schriftliche Erklärung beim Bürgermeister eingeht; er endet mit Ablauf des Monats, in dem diese gegenüber dem Bürgermeister schriftlich widerrufen wird oder die Mitgliedschaft im Rat endet.

§ 7

Aufwandsentschädigung für Mitglieder von Ausschüssen und des Ältestenrates

(1) Die Mitglieder der Ausschüsse und des Ältestenrates erhalten eine Entschädigung in Form eines Sitzungsgeldes in Höhe von 40 Euro.

(2) Für die dem Ältestenrat angehörenden ehrenamtlichen Beigeordneten gilt § 8 Abs. 2.

(3) Im übrigen gelten die Bestimmungen des § 6 Abs. 3 bis 5 und Abs. 6 Satz 1 sowie Abs. 8 entsprechend. Die Bestimmung des § 6 Abs. 8 gilt nicht für stellvertretende Ausschussmitglieder.

§ 8

Aufwandsentschädigung der Beigeordneten

(1) Ehrenamtliche Beigeordnete erhalten für den Fall der Vertretung des Bürgermeisters eine Aufwandsentschädigung in Höhe der Aufwandsentschädigung nach § 12 Abs. 1 Satz 1 KomAEVO zuzüglich 30 v.H. gemäß § 13 Abs. 1 Satz 3 KomAEVO. Erfolgt die Vertretung des Bürgermeisters nicht für die Dauer eines vollen Monats, so beträgt sie für jeden Tag der Vertretung ein Dreißigstel des Monatsbetrags gemäß Satz 1. Erfolgt die Vertretung insgesamt während eines kürzeren Zeitraums als einen vollen Tag, so beträgt die Aufwandsentschädigung insgesamt die Hälfte des Tagessatzes nach Satz 2.

(2) Ehrenamtliche Beigeordnete, die nicht Verbandsgemeinderatsmitglied sind und denen keine Aufwandsentschädigung nach Abs. 1 gewährt wird, erhalten für die Teilnahme an den Sitzungen des Verbandsgemeinderates und seiner Ausschüsse die für Verbandsgemeinderatsmitglieder festgesetzte Aufwandsentschädigung nach § 6 Abs. 2. Darüber hinaus erhalten ehrenamtliche Beigeordnete, denen keine Aufwandsentschädigung nach Abs. 1 gewährt wird, für die Teilnahme an den Besprechungen mit dem Bürgermeister (§ 50 Abs. 7 GemO) sowie für Sitzungen des Ältestenrates eine Aufwandsentschädigung in Form eines Sitzungsgeldes nach § 6 Abs. 2.

(3) Sofern nach den steuerrechtlichen Bestimmungen die Entrichtung der Lohnsteuer nach einem Pauschsteuersatz möglich ist, wird die pauschale Lohnsteuer von der Verbandsgemeinde getragen. Die pauschale Lohnsteuer und pauschalen Sozialversicherungsbeiträge werden auf die Aufwandsentschädigung nicht angerechnet.

(4) § 6 Abs. 3 bis 6 und 8 gilt entsprechend.

§ 9

Aufwandsentschädigung, Verdienstaufschlag und Gratifikationen für Feuerwehrangehörige

(1) Zur Abgeltung der notwendigen baren Auslagen und der sonstigen persönlichen Aufwendungen erhalten die Feuerwehrangehörigen eine Entschädigung nach Maßgabe der Feuerwehr-Entschädigungsverordnung und der Regelungen auf kommunaler Ebene.

(2) Bis zur Wahl der neuen Wehrleitung und Festlegung der neuen Sätze (Termin: Mitte des Jahres 2020) gelten gemäß § 14 Absatz 1 des Landesgesetzes über den Zusammenschluss der Verbandsgemeinden Emmelshausen und Sankt Goar - Oberwesel vom 12.02.2019 insoweit die §§ 9 der Hauptsatzungen der Verbandsgemeinde Emmelshausen und der Verbandsgemeinde St. Goar-Oberwesel übergangsweise fort.

§ 10

Aufwandsentschädigung für weitere Ehrenämter

(1) Bachpaten, Beauftragte oder Paten in der Kinder- und Jugendarbeit, Brauchtumpfleger, Kulturbeauftragte, Sportanlagenwarte, Umweltbeauftragte, Wirtschafts- und Wanderwegewarte sowie Inhaber vergleichbarer Ehrenämter erhalten eine Aufwandsentschädigung, die nach Stundensätzen bemessen wird; die Zeiten für die Wegstrecken vom Wohnsitz bis zum Tätigkeitsort und zurück werden nicht berücksichtigt. Als Entschädigung wird ein €-Betrag je volle Stunde gewährt, deren Höhe der Rat durch Beschluss festsetzt. § 8 Abs. 3 gilt entsprechend.

(2) Die Beisitzer des Wahlausschusses erhalten ein Sitzungsgeld gemäß § 6 Abs. 2 Satz 1. Finden gleichzeitig Wahlausschusssitzungen verschiedener Wahlen und Abstimmungen statt, wird das Sitzungsgeld nur einmal gewährt.

§ 11

In-Kraft-Treten

Diese Hauptsatzung tritt rückwirkend zum 01.01.2020 in Kraft. Gleichzeitig treten die Hauptsatzungen der Verbandsgemeinde Emmelshausen vom 03.09.2004 in der Fassung der 7. Änderungssatzung vom 11.12.2019 und der Verbandsgemeinde St. Goar - Oberwesel vom 15.07.2014 in der Fassung der 2. Änderungssatzung vom 22.06.2018, mit Ausnahme des jeweiligen § 9, außer Kraft.

Emmelshausen, 21.01.2020

(Siegel)

Peter Unkel
Bürgermeister

Gemäß § 24 Abs. 6 Satz 4 Gemeindeordnung wird darauf hingewiesen, dass Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung oder aufgrund der Gemeindeordnung zustande gekommen sind, ein Jahr nach dieser Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen gelten. Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Verbandsgemeindeverwaltung Oberwesel, unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Emmelshausen, 21.01.2020

Verbandsgemeindeverwaltung
Hunsrück-Mittelrhein

(Siegel)

gez.

Peter Unkel
Bürgermeister